



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 07.08.2013
in München

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Hansen

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

S

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Maximiliansplatz 12b, 80333 München

gegen

1) **Stein Marion**,
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**,
- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Grau und Eberl**, Hauptstraße 17-19, 82223 Eichenau, Gz.: 17355

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Klägerin u. Widerbeklagte S
- RA Zillich

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagte u. Widerklägerin zu 1 Stein Marion
- Beklagter u. Widerkläger zu 2 Bauer Michael
- RA Eberl

Sitzungsbeginn: 11:30 Uhr

Es wird erneut in die Güteverhandlung eingetreten. Der Sach- und Streitstand wird erneut mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Der Beklagtenvertreter übergibt Fotos der Möbel und Einrichtungsgegenstände. Der Klägervorteiler erhält eine Abschrift. Der Beklagtenvertreter übergibt ferner eine sachverständig-wissenschaftliche Stellungnahme der anbus analytik GmbH. Der Klägervorteiler erhält ebenfalls eine Abschrift.

Das Gericht weist die Parteien darauf hin, dass nach derzeitiger Auffassung weiterhin noch keine zwingenden Gründe bestehen, das Gutachten aus dem Parallelverfahren im hiesigen Verfahren nicht zu verwerten.

Im Hinblick auf die Widerklage regt das Gericht an, den Sachvortrag dahingehend zu konkretisieren, weshalb eine Anzeige des Mangels entbehrlich gewesen sei bzw. kein Ausschluss der Rückforderung überzahlter Mieten vorliege.

Das Gericht regt nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage und Skizzierung des geplanten weiteren Vorgehens aus wirtschaftlichen Gründen eine gütliche Einigung an. Nach Auffassung des Gerichts erschiene es in diesem Falle sachgerecht, wenn die Klagepartei die Klage zurück nähme bei gleichzeitiger Rücknahme der Widerklage durch die Beklagtenpartei. Über die hilfsweise erklärte Aufrechnung seitens der Klagepartei würde in diesem Falle nicht entschieden. Für diesen Fall regt das Gericht Kostenaufhebung an.

Die Parteien erhalten Stellungnahmefrist zu diesem Vergleichsvorschlag bis zum 28.08.2013.

Der Klägervorteiler stellt Antrag aus seinem Schriftsatz vom 11.12.2012 und beantragt Abweisung der Widerklage.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung und stellt Antrag aus seinem Schriftsatz vom 07.03.2013.

Der Klägervorteiler beantragt Schriftsatzfrist zu den Hinweisen des Gerichts bis zum 31.08.2013.

Der Beklagtenvertreter beantragt ebenfalls Schriftsatzfrist auf die Hinweise des Gerichts hin und den Schriftsatzfrist der Klagepartei bis zum 10.09.2013.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Der Klägervorteiler erhält antragsgemäß Schriftsatzfrist bis zum 31.08.2013. Direktzustellung wird aufgegeben. Der Beklagtenvertreter erhält Stellungnahmefrist antragsgemäß bis zum 10.09.2013.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

02.10.2013, 09.00 Uhr, Zimmer B 420,
Justizgebäude, Pacellistraße 5.

Nach Anhörung der Parteien ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 34.595,50 Euro festgesetzt.

Beide Parteien verzichten bezüglich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe und nochmaliges Vorspielen.

Sitzungsende: 12.05 Uhr

gez.

Hansen
Richterin am Amtsgericht

gez.

■ JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.